

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre und der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg

Vom 18. Juli 1975

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 19 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg folgende Diplomprüfungsordnung für Studierende der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre und der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Wirtschaftswissenschaft in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und ist eine Hochschulprüfung. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 2

Diplomgrade

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird dem Kandidaten der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad „Diplom-Kaufmann“ (Dipl.-Kfm.), dem Kandidaten der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre der akademische Grad „Diplom-Volkswirt“ (Dipl.-Volkswirt) verliehen.

§ 3

Studienzeit und Prüfungen

- (1) Die Studienzeit beträgt grundsätzlich 8 Semester.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Diplomprüfung ist der erfolgreiche Abschluß der Diplom-Vorprüfung.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Hat sich ein Kandidat nicht spätestens am Ende des 5. Fachsemesters zur Diplom-Vorprüfung gemeldet, so gilt diese als erstmals nicht bestanden. In besonderen, vom Studierenden nicht zu vertretenden Fällen kann der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag diese Frist um höchstens 2 Semester verlängern.

(4) Die Diplomprüfung soll am Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden. Hat sich der Kandidat nicht spätestens im 10. Fachsemester zum letzten Teil der Diplomprüfung gemeldet, so gilt diese erstmals als nicht bestanden. In den Fällen, in denen die Diplom-Vorprüfung erst im 6. oder 7. oder einem späteren Semester abgeschlossen worden ist, verschiebt sich diese Frist entsprechend um 1 oder 2 Semester. In besonderen anderen, vom Studierenden nicht zu vertretenden Fällen kann der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag diese Frist ebenfalls um höchstens 2 Semester verlängern; in keinem Fall darf aber das 12. Fachsemester überschritten werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 3 ordentlichen Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Im Prüfungsausschuß sollen beide Studienrichtungen vertreten sein.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Dem Prüfungsausschuß obliegen die Vorbereitungen und die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens 4 Tage vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluß von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1, 2 und 4 BayHSchG.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Prüfer für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sind die ordentlichen Professoren und weitere, jeweils für 2 Jahre bestellte Professoren gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 BayHSchG sowie sonstige nach den näheren Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG prüfungsberechtigte hauptberufliche Lehrpersonen. Mit Zustimmung des Fachbereichsrates können auch Lehrstuhlvertreter als Prüfer bestellt werden; Entsprechendes gilt für die an eine andere wissenschaftliche Hochschule berufenen Professoren, wenn auf andere Weise die Durchführung der Prüfung nicht möglich ist.

(2) Zum Beisitzer kann außer den Prüfern bestellt werden, wer eine Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und hauptberuflich als wissenschaftlicher Mitarbeiter auf dem Prüfungsgebiet an der Universität Regensburg tätig ist.

§ 6

Schriftliche Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß für die schriftlichen Prüfungen hauptberufliche, im Dienste des Freistaates Bayern stehende wissenschaftliche Mitarbeiter als Aufsichtspersonen eingesetzt werden.

(2) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Versuche eines Prüflings, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll vor 2 Prüfern abgelegt werden. Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(2) Grundsätzlich sind 4 Kandidaten gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit pro Kandidat und Prüfungsfach beträgt etwa 15 Minuten.

(3) Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten der Wirtschaftswissenschaft als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfer und Prüfungstermine;
Benachrichtigung der Kandidaten

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt durch Aushang mindestens 4 Wochen vorher die Anmeldefristen zu jeder Prüfung bekannt. Er teilt den Kandidaten spätestens 14 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit, ob sie zur Prüfung zugelassen sind, und übermittelt ihnen den Prüfungsplan für die schriftliche Prüfung. Eine Liste der Prüfer wird möglichst frühzeitig, spätestens aber 8 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung, durch Aushang bekanntgemacht. Der Prüfungsplan für die mündliche Prüfung wird spätestens 8 Tage vor deren Beginn durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9

Bewertung der Leistungen

(1) Klausuren und die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine besonders anzuerkennende Leistung;

- 2 = gut: eine durchschnittliche Anforderungen überragende Leistung;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend: eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(2) Die Note in den einzelnen Prüfungsfächern errechnet sich aus dem Durchschnitt der in der Klausur und in der mündlichen Prüfung erzielten Noten.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 ausreichend.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern; die im Leistungsnachweis des Faches Rechtswissenschaft erzielte Note wird bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung mitgezählt. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 ausreichend.

§ 10

Unterschleif, Beeinflussungsversuch, Rücktritt und Versäumnis

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Diplomarbeit oder einer Klausur durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ = 5 zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Entsprechendes gilt, wenn sich der Prüfungsteilnehmer eines Verstoßes gegen die Ordnungsvorschriften während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe einen gesetzten Prüfungstermin nicht einhält oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Vorliegen triftiger Gründe gilt die Prüfung als nicht angetreten.

(4) Der Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaub-

haft nachzuweisen. Bei Krankheit gehört zum Nachweis ein amtsärztliches Zeugnis. Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(5) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich und mit Angabe der Gründe mitzuteilen; ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit ein ordnungsgemäßes, fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können ganz oder teilweise vom Prüfungsausschuß anerkannt werden, soweit sie gleichwertig und für das weitere Studium förderlich sind.

(4) Studienleistungen und Studienzeiten an Fachhochschulen werden auf Antrag angerechnet, wenn sie den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind und den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG erlassenen Rechtsverordnung entsprechen. Bis zu deren Inkrafttreten entscheidet der Prüfungsausschuß nach den derzeit angewandten Grundsätzen, die bekanntzugeben sind. Dem Antrag sind Unterlagen zur Prüfung auf Gleichwertigkeit beizufügen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und Zeitpunkt der Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftswissenschaft von in der Regel 4 Semestern abgeleistet hat. Dabei muß der Kandidat mindestens für das der Prüfung voraus-

gehende Semester an der Universität Regensburg eingeschrieben sein. Als „ordnungsgemäß“ ist das Studium dann anzusehen, wenn in jedem Semester wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Wochenstunden belegt wurden.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung nach nur 3 Semestern kann ein Kandidat auf Antrag zugelassen werden, wenn er überdurchschnittliche Leistungen gezeigt hat und im übrigen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Eine Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nach weniger als 2 Fachsemestern an wissenschaftlichen Hochschulen ist nicht möglich.

(4) Kann ein Kandidat nachweisen, daß er aus besonderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Frist nicht einhalten kann, kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag innerhalb der in § 3 Abs. 3 Satz 3 festgelegten Grenze eine Verlängerung der Meldefrist gewähren. Der Antrag ist vor Ablauf der Meldefrist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 zu stellen. Als Gründe für eine Verlängerung gelten insbesondere eine lange Krankheit, ein Studienjahr an einer ausländischen Hochschule, eine Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung oder eine längere Behinderung des Studiums aus anderen zwingenden Gründen, nicht jedoch bei einer vom Kandidaten selbst zu vertretenden Nichtordnungsmäßigkeit seines Studiums. Wer sich an der Universität Regensburg zu Beginn des 5. Fachsemesters einschreibt und nicht bereits eine einschlägige Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung abgelegt hat, muß sich nach seinem ersten Semester an der Universität Regensburg zur Diplom-Vorprüfung melden.

§ 13

Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist entsprechend den öffentlich bekanntgegebenen Terminen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572); Studenten mit fachgebundener Hochschulreife müssen auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife zum Studium der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre immatrikuliert sein;
2. das Studienbuch mit den Belegnachweisen;
3. Leistungsnachweise aus Übungen in
 - a) Buchführung und Bilanzierung (Betriebliches Rechnungswesen I);
 - b) Kostenrechnung (Betriebliches Rechnungswesen II);
 - c) Volkswirtschaftliches Rechnungswesen;
 - d) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (Analysis);
 - e) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (Lineare Algebra);
 - f) Rechtswissenschaft;

die Leistungsnachweise a) bis e) werden auf Grund je einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten, mindestens zweistündigen Klausur erbracht; der Leistungsnachweis in Rechtswissenschaft wird auf Grund von zwei zweistündigen oder einer vierstündigen Klausur erbracht; die Klausuren finden unter prüfungsförmlichen Bedingungen statt;

4. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer etwa früher abgelegten Prüfung oder Teilprüfung in den in § 1 genannten Studienrichtungen sowie über ein etwaiges früheres Studium in einer anderen Studienrichtung.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifelsfällen über ein ordnungsgemäßes Studium sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

(5) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Kandidaten mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Anerkennung von Diplom-Vorprüfungen

(1) Eine an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte wirtschaftswissenschaftliche Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Eine an einer ausländischen Hochschule insgesamt bestandene wirtschaftswissenschaftliche Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuß anerkannt werden, wenn sie nach Umfang und Anforderungen gleichwertig ist. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 15

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Diplom-Vorprüfung baut auf den Studieninhalten des vorausgegangenen Studienabschnittes auf.

(2) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind die Fächer:

- 1. Betriebswirtschaftslehre
- 2. Volkswirtschaftslehre
- 3. Statistik

§ 16

Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) In den Prüfungsfächern ist je eine Klausur von vierstündiger Dauer zu schreiben. Im Fach Statistik können anstelle einer vierstündigen je eine zweistündige Klausur aus Statistik I und aus Statistik II innerhalb einer Frist von vier Wochen angefertigt werden. Ob eine Teilung der Klausur stattfindet, entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Fachvertreters. Die Entscheidung ist den Kandidaten spätestens mit der Mitteilung der Prüfungstermine bekanntzugeben.

(2) Das Ergebnis der Diplom-Vorprüfung ist dem Kandidaten alsbald, jedoch nicht vor der Bewertung sämtlicher Klausuren, mitzuteilen.

(3) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 15 Abs. 2 und die Note des Leistungsnachweises im Fach Rechtswissenschaft sowie die Gesamtnote aufführt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden muß. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Nichtbestehen und Wiederholen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann in jedem nicht bestandenen Fach beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsfaches gemäß § 15 ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig; die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn ein Kandidat die Frist für die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung nicht einhält.

(4) Abs. 1 mit 3 gelten entsprechend für den Erwerb des Leistungsnachweises im Fach Rechtswissenschaft.

III. Diplomprüfung

§ 18

Teile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung. Die Klausurarbeiten gehen der mündlichen Prüfung voraus. Der zweite Teil der Diplomprüfung baut auf den Studieninhalten der vorausgegangenen Studienabschnitte auf.

(2) Die Anträge auf Zulassung zu den beiden Teilen der Diplomprüfung sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zu jedem der beiden Teile der Diplomprüfung wird gesondert entschieden.

§ 19

Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind:

1. der Antrag des Kandidaten auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung mit Angabe der Prüfungsfächer gemäß § 23 bzw. § 24 (in Verbindung mit § 20), aus denen das Thema der Diplomarbeit gestellt werden soll (s. § 20 Abs. 2); dem Antrag sind beizufügen:
der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572);
Studenten mit fachgebundener Hochschulreife müssen auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife zum Studium der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre immatrikuliert sein;
2. die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung gemäß § 14 und § 16 Abs. 3;
3. die eidesstattliche Erklärung des Kandidaten, daß er an keiner wissenschaftlichen Hochschule die ein betriebswirtschaftliches bzw. volkswirtschaftliches Studium abschließende Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat;
4. der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums der Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre nach bestandener Diplom-Vorprüfung, wobei der Kandidat bei der Anmeldung an der Universität Regensburg immatrikuliert sein muß;
5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar, für Betriebswirte in einem Studienfach der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre (§ 23), für Volkswirte in einem Prüfungsfach der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre (§ 24).

Für die Zulassung gilt § 13 Abs. 3 mit 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Kandidat zum ersten Teil der Diplomprüfung zugelassen ist, wenn die in Satz 1 Ziffer 1 mit 5 genannten Unterlagen in der vorgeschriebenen

oder einer anderen zugelassenen Weise rechtzeitig beigebracht wurden und der Kandidat nicht die Diplomprüfung in der entsprechenden Fachrichtung bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 20

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre gem. § 23 Abs. 2, der Statistik oder der Wirtschaftsgeschichte zu entnehmen; in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre ist es den Prüfungsfächern Theoretische Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Statistik, Ökonometrie oder Wirtschaftsgeschichte zu entnehmen.

(2) Das Thema wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines Fachvertreters, der Prüfer ist, aus einem der vom Kandidaten gewählten Fächer ausgegeben, indem er dem Kandidaten zwei Themen aus einem Fach vorlegt, von denen er eines innerhalb von 48 Stunden wieder zurückgeben muß. Dabei ist die von dem Kandidaten angegebene Reihenfolge der Fächer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre zwölf Wochen, in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre acht Wochen seit Ausgabe des Themas.

(4) Der Kandidat kann im Einvernehmen mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter gemäß Abs. 2 eine freie wissenschaftliche Arbeit wählen. Der Fachvertreter bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema. Nach Festlegung des Themas gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit aus. In diesem Falle beträgt die Bearbeitungsdauer sechs Monate seit Ausgabe des Themas.

(5) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dem Kandidaten auf dessen Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Fachvertreter, der das Thema vorgeschlagen hat, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu höchstens 8 Wochen gewährt werden.

(6) Für den Fall einer Erkrankung des Kandidaten kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Ablauf der Bearbeitungsdauer gehemmt werden. Die Dauer der Hemmung bemißt sich nach der amtsärztlich festgestellten Dauer der Erkrankung.

§ 21

Form, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll in deutscher Sprache abgefaßt werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit dem Fachvertreter. Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgemäß maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren abzuliefern. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Fachvertreter, der das Thema gestellt hat und einem weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter zu beurteilen. Steht ein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter im Fachbereich nicht zur Verfügung oder würde die Bestellung eines zweiten Fachvertreters als Prüfer zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung des Prüfungsablaufs führen, so genügt die Beurteilung durch den Fachvertreter, der das Thema bestimmt hat.

(3) Der Kandidat muß eidesstattlich erklären, daß er die Diplomarbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

§ 22

Meldung und Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Die Meldung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. der Nachweis eines achtsemestrigen Studiums der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag nach kürzerem Studium zur Diplomprüfung zulassen;
3. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar für jedes Prüfungsfach;
4. die Angabe der vom Kandidaten gemäß § 23 bzw. § 24 gewählten Prüfungsfächerkombination.

(2) Wegen einer Verlängerung der Meldefrist des § 3 Abs. 4 gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

(3) Der Kandidat wird zum zweiten Teil der Diplomprüfung zugelassen, wenn er die in Abs. 1 genannten Unterlagen vorlegt, den ersten Teil der Diplomprüfung an der Universität Regensburg abgelegt hat und dabei mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat. Im übrigen gelten hinsichtlich der Zulassung § 13 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 23

Prüfungsfächer der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre

(1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf fünf Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- 2., 3., 4. drei Spezielle Betriebswirtschaftslehren
5. Volkswirtschaftslehre.

(2) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren können vom Kandidaten gewählt werden:

- Fertigungswirtschaft
- Absatz
- Investition und Finanzierung

- Organisation und Personalwesen
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Unternehmensforschung
- Wirtschaftsinformatik.

- (3) 1. Der Kandidat kann eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4) durch eines der folgenden Wahlfächer ersetzen:
 - Statistik
 - Ökonometrie
 - Wirtschaftsgeschichte
 - Öffentliches Recht
 - Privatrecht
 - Soziologie.
2. Der Kandidat kann zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren (Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4) ersetzen, wenn er eine der folgenden Wahlfächerkombinationen wählt:
 - Öffentliches Recht und Privatrecht
 - Öffentliches Recht und Soziologie
 - Statistik und Ökonometrie.

§ 24

Prüfungsfächer der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre

(1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf fünf Fächer:

1. Theoretische Volkswirtschaftslehre
2. Wirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Betriebswirtschaftslehre
5. nach Wahl des Kandidaten:
 - Statistik
 - Ökonometrie
 - Wirtschaftsgeschichte
 - Öffentliches Recht
 - Privatrecht
 - Wissenschaft von der Politik
 - Soziologie.

(2) Der Kandidat kann eines der Fächer Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre durch ein zweites Wahlfach ersetzen, wenn er eine der folgenden Wahlfächerkombinationen wählt:

- Statistik und Ökonometrie
- Öffentliches Recht und Wissenschaft von der Politik
- Soziologie und Wissenschaft von der Politik.

§ 25

Klausurarbeit

- (1) In jedem Prüfungsfach gemäß § 23 bzw. § 24 ist eine Klausur anzufertigen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt jeweils 5 Stunden.

§ 26

Mündliche Prüfung

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn er in zwei oder mehr Klausuren die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der Prüfungsfächer gemäß § 23 bzw. § 24.

§ 27

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Die Leistungen in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern werden gemäß § 9 bewertet.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses faßt die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 9 jeweils zu einer Note zusammen.
- (3) Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Diplomarbeit und der einzelnen Prüfungsfächer wird die Gesamtnote errechnet. Im übrigen findet § 9 Anwendung.

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

- 1. die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder
- 2. zwei oder mehr Klausuren mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder
- 3. Zwei oder mehr Prüfungsfächer mit „nicht ausreichend“ gemäß § 27 bewertet worden sind oder
- 4. eine nicht ausreichende Fachnote in einem Prüfungsfach nicht ausgeglichen werden kann. Eine nicht ausreichende Fachnote in einem Prüfungsfach wird durch eine gute oder zwei befriedigende Fachnoten in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen. Beim Ausgleich wird die Diplomarbeit nicht berücksichtigt.

§ 29

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann der Kandidat die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden zwei Semester zu erfolgen.

- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig; die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

- (3) Die Diplomprüfung ist als Ganzes zu wiederholen. Die Diplomarbeit wird auf Antrag angerechnet.

§ 30

Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie das Gesamtergebnis. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

- (2) Bei nicht bestandener Diplomprüfung teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit, daß er die Diplomprüfung nicht bestanden hat. Der Kandidat ist dabei auf etwaige Möglichkeiten einer Wiederholung und dabei zu berücksichtigende Fristen hinzuweisen. Die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Auf Antrag erhält der Kandidat, der die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat, einen schriftlichen Bescheid, der, soweit die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern vollständig sind, die Fachnoten, andernfalls die vorliegenden, in die Bildung der Fachnoten eingehenden Noten sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomhauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 31

Diplom

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Kaufmann“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollen, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.

(2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der Allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat bei der Prüfung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung als Ganzes für nicht bestanden.

(4) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das betreffende Zeugnis und ein ausgehändigtes Diplom für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(5) Eine Entscheidung zu Abs. 2 und 3 ist nur bis zu einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 und 3 ist einem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit diese Prüfungsordnung für die Meldung zu einer Prüfung Fristen neu regelt, findet sie erst 18 Monate nach dem Inkrafttreten Anwendung.

(2) Studierende, welche innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung ablegen, haben die Wahl, ob sie diese nach der alten Prüfungsordnung ablegen wollen oder nach dieser. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich.

(3) Studierende der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre können für Diplomprüfungen, deren Klausurarbeiten vor Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung beginnen, als Spezielle Betriebswirtschaftslehren den Fächerkatalog nach § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Diplom-Kaufleute an der Universität Regensburg vom 21. Februar 1968 i. d. F. der ersten Änderungssatzung vom 26. Juli 1973 wählen. § 29 a der Prüfungsordnung für Diplom-Kaufleute i. d. F. vom 26. Juli 1973 bleibt unberührt.

(4) Laufende Prüfungsverfahren einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen werden nach den Bestimmungen der alten Prüfungsordnung abgewickelt.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Juli 1975 und der Genehmigung der Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 19. Juni 1975 Nr. I B 4 - 6/83 906.

Regensburg, den 18. Juli 1975

Universität Regensburg
Prof. Dr. D. Henrich
Rektor

Die Satzung wurde am 18. Juli 1975 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juli 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 18. Juli 1975.

KMBI II 1975 S. 646

Satzung der Universität Augsburg über die Festsetzung von Höchstzahlen im Studienjahr 1975/76

Vom 19. Juli 1975

Aufgrund von Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) i. V. m. Art. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974, S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Augsburg folgende

Satzung:

§ 1

Höchstzahlen

Die Höchstzahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen im Studienjahr 1975/76 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- a) Studiengang mit Abschluß: Staatsexamen/Lehramt an Realschulen und Gymnasien in der Studiengangskombination mit Sport
männliche Studierende 30
weibliche Studierende 30
- b) Studiengang mit dem Abschluß: Staatsexamen/Lehramt an Grund- und Hauptschulen 500.